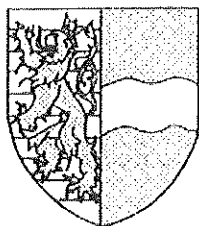


PROVINZ / PROVINCE DE
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG
ADMINISTRATION COMMUNALE
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 19. November 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M.,
NEUENS G., MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-
LANGER S., JOST G., ~~VEITHEN E.~~, SCHRÖDER-MASSON S.,
DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung der Höhe der Gemeindegzuschlagsteuer zu der Steuer der natürlichen Personen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer, namentlich die Artikel 464 bis 469;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

BESCHLIEßT mit 15 JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER):

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

Artikel 2. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/372-01 gebucht.

Artikel 3. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.



WIESEMES E.